Herr Baumhoer erläutert die Anregungen und Bedenken, die während des Verfahrens eingegangen sind.

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 05.07.2001

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass aus landschaftspflegerischer Sicht eine verbindliche vertragliche Absicherung der extern (außerhalb des Plangebietes) vorgesehenen und durchzuführenden ökologischen Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen ist. Diese ist vor Realisierung der Baumaßnahme abzuschließen und muss sowohl eine zeitliche Vorgabe, wie auch eine geeignete Sicherheitsleistung beinhalten.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis des Oberbergischen Kreises sollte gefolgt werden. Der landschaftspflegerischer Fachbeitrag sieht auf einem Teil der städtischen Parzelle südöstlich des Bahndammes Anpflanzungen, als Ausgleich für den Eingriff, der durch die Änderung entsteht, vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluß:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1).

2. Unter Berücksichtigung des zu 1. gefassten Einzelbeschlusses und der sich daraus ergebenden Verpflichtung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Bergneustadt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig